

## Aufgaben und Merkmale eines Sachverständigen:

### **Feststellung von Tatsachen**

Beispiele: Feststellung von Bauschäden, von Altlasten, des Blutalkoholspiegels, der chemischen Zusammensetzung von Stoffen, der Wirkungsweise von Kapitalanlagen.

### **Schlussfolgerungen aus Tatsachen**

Beispiele: Ursachenermittlung von Unfallschäden, Bauschäden, Funktionsmängeln von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen, Beratungsleistungen zu Finanzierungs-, Finanz- und Vermögensfragen.

### **Darstellung von Erfahrungssätzen**

Beispiele: Feststellung der Miethöhe einer Wohnung oder eines Gewerberaums, Bewertung von Grundstücken, Häusern, Kunstgegenständen, Maschinen, Hausrat, Kraftfahrzeugen, Geld- und Kapitalanlagen.

### **Welche Arten von Sachverständigen gibt es?**

Die Suche nach dem richtigen Sachverständigen beginnt meist im Branchenfernsprechbuch, in den sog. Gelben Seiten, oder neuerdings auch im Internet. Dort findet sich unter der Rubrik "Sachverständige" eine Vielzahl von Sachverständigen und eine Vielfalt von Bezeichnungen wie beispielsweise "anerkannt", "öffentlich bestellt", "vereidigt", "zertifiziert" "TÜV-Sachverständiger", "DEKRA-Sachverständiger" u.a. Was bedeuten diese Zusätze, und haben alle Sachverständigen dieselbe Qualifikation?

Man unterscheidet grob folgende vier Gruppen von Sachverständigen:  
die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen; die amtlich oder staatlich anerkannten Sachverständigen; die selbsternannten oder verbandsanerkannten Sachverständigen; die von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Sachverständigen.

Die Unterschiede dieser vier Gruppen von Sachverständigen sind in folgenden Umständen begründet:

### **Die öffentlich bestellten Sachverständigen**

sind in einer besonderen Bestimmung gesetzlich geregelt (vgl. § 36 GewO);  
müssen einen Eid dahingehend ablegen, dass sie ihre Gutachten unparteiisch, weisungsfrei, unabhängig, gewissenhaft und persönlich erstatten; sind befugt, bundesweit tätig zu werden, sind also regional nicht auf den Bezirk der für sie zuständigen Bestellungsbehörde beschränkt;  
werden nur dann öffentlich bestellt, wenn sie zuvor besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre persönliche Integrität bestehen; sind in Gerichtsverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen; andere Sachverständige dürfen in Gerichtsverfahren nur dann mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (vgl. § 404 Abs. 2 ZPO, 73 Abs. 2 StPO); sind gesetzlich verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten und können daher Gerichtsgutachten nicht mit dem Hinweis auf die schlechte Bezahlung nach dem JVEG ablehnen (vgl. § 407 Abs. 1 ZPO, 75 Abs. 1 StPO); unterliegen während der Zeit ihrer öffentlichen Bestellung einem umfangreichen Pflichtenkatalog mit entsprechender Kontrolle durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie dürfen beispielsweise ihre Haftung für die Fälle grober Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken und sollen eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben; sind zur strikten Einhaltung einer gesetzlich geregelten Schweigepflicht verpflichtet (vgl. § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB); genießen für die Zeit ihrer öffentlichen Bestellung einen gesetzlich geregelten Bezeichnungsschutz (vgl. § 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB); verlieren ihre öffentliche Bestellung durch Widerruf, wenn sie gegen den Pflichtenkatalog verstoßen, wenn sie fehlerhafte Gutachten erstatten, wenn sie insolvent werden oder wenn sie straffällig werden.

### **Die amtlich anerkannten Sachverständigen**

werden aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen in bestimmten Bereichen hoheitlich tätig, indem sie periodische Sicherheitsprüfungen durchführen; Beispiele: Überprüfung von Kraftfahrzeugen, Aufzügen, Druckbehältern, medizinisch-technischen Geräten (§ 2 Abs. 2a u. § 14 Gerätesicherheitsgesetz); sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Angestellte von staatlich beliehenen Organisationen (TÜV), können aber auch selbständig tätige Einzelsachverständige sein, die zusätzlich eine amtliche Anerkennung erhalten haben; können auch private oder gerichtliche Gutachtaufträge erledigen, sind dabei aber nicht hoheitlich tätig, sondern sind insoweit Sachverständigen ohne amtliche Anerkennung und ohne öffentliche Bestellung gleichzusetzen (vgl. 3.3).

### **Die selbsternannten oder verbandsanerkannten Sachverständigen**

bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit keiner behördlichen Zulassung, keiner staatlichen Bestellung und keiner hoheitlichen Anerkennung und unterliegen keinem gesetzlich geregelten Pflichtenkatalog mit behördlicher Überwachung; sie haben demzufolge auch keine gesetzlich garantierten Privilegien wie beispielsweise jenes einer bevorzugten Heranziehung in Gerichtsverfahren; ihre Bezeichnung "Sachverständiger" ist nicht gesetzlich geschützt, so dass sich jeder, der sich am Gutachtenmarkt betätigen möchte, diesen Titel selbst verleihen darf; unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle einer Behörde, so dass auch ihre besondere Sachkunde und persönliche Integrität nicht behördlich überprüft werden; unterliegen aber wie jeder Gewerbetreibender oder Freiberufler den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise dem UWG. Ein Teil der selbsternannten Sachverständigen hat sich in Verbänden organisiert, die ein Mitglied erst dann aufnehmen und als Verbandssachverständigen anerkennen, wenn es bestimmte Anforderungen an die Vorbildung und Sachkunde erfüllt und persönlich integer ist. Der Sinn dieser Zusammenschlüsse liegt in dem Effekt der Selbstreinigung und der Präsentation qualifizierter Sachverständiger am Gutachtenmarkt im Wettbewerb mit öffentlich bestellten und staatlich anerkannten Sachverständigen. Nach dem Urteil des BGH vom 23.5.1984 (NJW 1984, 2365 = GewA 1984, 397) dürfen jedoch nur solche Verbände Sachverständige anerkennen, die über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit und Objektivität verfügen. Eine Übersicht über seriöse und weniger seriöse Verbandsanerkennungen gibt es leider nicht.

### **Die akkreditierten und zertifizierten Sachverständigen**

Eine derzeit zu beobachtende Entwicklung im Bereich der Anerkennung von Sachverständigen darf wegen ihrer Bedeutung und Ausstrahlung auf das gesamte Sachverständigenwesen in Deutschland und Europa nicht unerwähnt bleiben. Die Europäische Normeninstitution hat einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten die Normenreihe 45.000 beschlossen, die inzwischen in Deutschland als DIN-Norm übernommen wurde. In der EN-Norm 45.013 wird bestimmt, dass akkreditierte Stellen auch Personen zertifizieren können, die dann als Prüfer oder Sachverständige unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimmten Vorgaben tätig werden dürfen. Ihre Tätigkeit können sie dann entweder auf gesetzlicher Grundlage im hoheitlichen Prüfbereich (sog. regulierter Bereich) oder ohne gesetzliche Grundlage im privaten Gutachtenbereich (sog. nicht regulierter Bereich) ausüben. Im regulierten Bereich sind für die Zulassung und Überwachung dieser zertifizierten Personen staatliche Stellen zuständig. Im nicht regulierten Bereich sind privatrechtlich akkreditierte Zertifizierungsstellen zuständig. Es kann durchaus sein, dass sich langfristig auch im Gutachtenbereich das System der Akkreditierung und Zertifizierung durchsetzt und die Systeme der öffentlichen Bestellung, amtlichen Anerkennung und privaten Verbandsanerkennung verdrängt. Sachlich wird sich dann nichts ändern, wenn ein zertifizierter Sachverständiger oder ein akkreditiertes Laboratorium hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Integrität inhaltlich keine Unterschiede zu entsprechend öffentlich bestellten Sachverständigen in vergleichbaren Bereichen aufweist. Es fehlen allerdings die öffentlich-rechtliche Kontrolle und gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsstandards, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb haben die für die öffentliche Bestellung zuständigen Kammern zusammen mit Verbänden und Prüforganisationen im

Institut für Sachverständigenwesen in Köln ein Zertifizierungssystem nach DIN 45. 013 auf hohem Niveau für öffentlich bestellte und nicht bestellte Sachverständige eingerichtet. Inzwischen gibt es weitere akkreditierte Zertifizierungsstellen, die Sachverständige in gleicher Weise zertifizieren wie das IfS.

### **Welchen Sinn hat die öffentliche Bestellung und Vereidigung?**

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die in § 36 GewO geregelt ist, hat die Aufgabe, den Gerichten, den Behörden und den privaten Nachfragern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die von kompetenten Stellen auf persönliche und fachliche Eignung überprüft wurden. Die Nachfrager können darauf vertrauen, dass diese Gruppe von Sachverständigen ihre Gutachten unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei, persönlich und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet. Ihnen wird damit eine mühevoll eigene Nachprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung erspart. Bei der Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen haben die Nachfrager darüber hinaus eine größere Chance als bei der Einschaltung anderer Sachverständigen, dass die Gutachten von der jeweiligen Gegenseite (Banken, Versicherungen, Streitgegner, Bauunternehmer, Käufer, Ersteigerer) als objektive Entscheidungsgrundlage akzeptiert werden. Vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung wird jeder Bewerber darauf überprüft, ob er für das betreffende Sachgebiet über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügt. Dazu muss der Bewerber bereits erstattete Gutachten vorlegen, Referenzen von früheren Auftraggebern und Arbeitgebern beibringen und seine Sachkunde vor einem Fachgremium in einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch nachweisen. Weiter prüft die Bestellungsbehörde nach, ob der Bewerber in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und ob Eintragungen im Strafregister (Bundeszentralregister) die Bestellung zum Sachverständigen verbieten. Es können übrigens auch Angestellte öffentlich bestellt werden, wenn der betreffende Arbeitgeber oder Dienstherr eine Freistellungserklärung abgibt und der Bewerber versichert, keine Gutachten in solchen Fällen zu erstatten, in welchen sein Arbeitgeber oder Dienstherr unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Außerdem muss dem angestellten Sachverständigen vertraglich zugesichert sein, dass er die von ihm zu erstattenden Gutachten weisungsfrei und eigenverantwortlich erarbeiten und unterschreiben darf. Die Kammern bestellen nicht in allen denkbaren Sachgebieten Sachverständige, sondern nur dort, wo die Nachfrage so groß ist, dass ein entsprechendes Bedürfnis zu bejahen ist. Wenn die Kammern aber ein Sachgebiet für bestellungsfähig erklärt haben, hat jeder Bewerber einen Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung, wenn er die Voraussetzungen für dieses Gebiet erfüllt. Die Ablehnung eines Bewerbers wegen fehlenden Bedarfs, weil es für ein bestimmtes Sachgebiet bereits ausreichend öffentlich bestellte Sachverständige gibt (konkrete Bedürfnisprüfung), hat das BVerfG mit Beschluss vom 25.3.1992 (DVBl. 1992, 1154 = GewA 1992, 272) für verfassungswidrig erklärt. Die Kammern haben schließlich auch noch die Aufgabe, die öffentlich bestellten Sachverständigen während der Zeit ihrer Bestellung zu überwachen und zu betreuen. Wenn sich also Auftraggeber über eine mangelhafte Gutachtenleistung eines Sachverständigen beschweren wollen, können sie die jeweils zuständige Kammer anschreiben und um Überprüfung des beanstandeten Gutachtens bitten. Einen Anspruch auf Überprüfung mit entsprechender Stellungnahme hat der Auftraggeber jedoch nicht. Die Kammer muss dem Sachverständigen rechtliches Gehör gewähren und ihn auffordern, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Bei Berechtigung der Beschwerde wird sie die gebotenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen einleiten, die bis zum Widerruf gehen können. Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens wird die Kammer keine Aktivitäten bei Beschwerden entfalten, um nicht in ein schwebendes Verfahren einzugreifen; in solchen Fällen wird die Kammer erst nach Rechtskraft des Urteils einer Beschwerde nachgehen, wobei die Beurteilung des Gerichts hinsichtlich des beanstandeten Gutachtens nicht außer Betracht gelassen werden darf. Man kann also nicht mit einer Beschwerde die positive Beurteilung des Gutachtens durch ein Gericht nachträglich wieder "aushebeln". Auch während der öffentlichen Bestellung werden die Sachverständigen in bestimmten Zeitabständen von den Kammern auf die Ordnungsmäßigkeit ihrer Gutachtentätigkeit, insbesondere auf die Einhaltung ihrer Pflicht zur Fortbildung überprüft. Zu diesem Zweck

befristen die Kammern die Bestellung. Im Rahmen des Verlängerungsantrags findet diese Überprüfung statt. Ein Widerruf der öffentlichen Bestellung kommt nur bei schwerwiegenden und nachhaltigen Verstößen gegen den Pflichtenkatalog der Sachverständigenordnung in Betracht. Weiterhin kann die Bestellung widerrufen werden, wenn der Sachverständige die erforderliche besondere Sachkunde nicht mehr besitzt oder wenn aufgrund strafrechtlicher Verfehlungen oder unsolider Vermögensverhältnisse die persönliche Eignung des Sachverständigen nicht mehr vorhanden ist.

### **Wie beauftragt man einen Sachverständigen?**

Die Art und Weise der Beauftragung eines Sachverständigen hängt davon ab, ob er in einem Gerichtsverfahren tätig werden oder ob er einen Privatauftrag erledigen soll.

### **Gerichtsauftrag**

Soweit ein Sachverständiger für ein gerichtliches Verfahren benötigt wird, bestellt das Gericht den Sachverständigen und legt den Inhalt des Gutachtenthemas im Beweisbeschluss fest. Bei der Ermittlung des in Frage kommenden Sachverständigen arbeitet das Gericht eng mit den Bestellungsbehörden zusammen. Entweder können die von den Kammern herausgegebenen Listen, in denen sämtliche Sachverständige eines Bundeslandes - nach Sachgebieten und bestellten Sachverständigen geordnet - verzeichnet sind, bei der Suche nach dem richtigen Sachverständigen benutzt werden, oder die Gerichte können bei einer einzelnen Kammer unter Beifügung der Prozessakten oder des Beweisbeschlusses anfragen, ob sie den in Frage kommenden Sachverständigen benennen können. Der zweite Weg ist der bessere, weil die Kammer dann auch bei dem betreffenden Sachverständigen nachfragen kann, ob er fachlich in der Lage und zeitlich bereit ist, das gewünschte Gutachten zu erstatten. Darüber hinaus kann die einzelne Kammer durch bundesweite Umfrage über ihre Dachorganisation, den Deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin/Bonn, einen Sachverständigen in einem anderen Bezirk ermitteln. Dazu noch ein Tipp: In Gerichtsverfahren sollte der Rechtsanwalt oder die Prozesspartei, soweit möglich, nicht selbst den Sachverständigen für das Gericht ermitteln oder dem Gericht präsentieren. Der Autor dieses Beitrages, der seit 30 Jahren im DIHT für die Gerichte und private Nachfrager Sachverständige bundesweit sucht, hat die Erfahrung gemacht, dass Sachverständige oft nur deshalb von der jeweiligen Gegenseite mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, weil sie vom Prozessgegner dem Gericht benannt worden sind. Dem Gericht genügt daher der Hinweis, dass der gesuchte Sachverständige über eine Kammer oder über den DIHK ermittelt werden kann. Das Verfahren der Sachverständigenermittlung ist kostenlos. Diese vorstehende Empfehlung gilt übrigens auch für das neu eingeführte "selbständige Beweisverfahren" nach §§ 485 ff. ZPO, weil es neuerdings nicht mehr Aufgabe der antragstellenden Partei, sondern des Gerichts ist, den Sachverständigen zu benennen.

### **Privatauftrag**

Soweit ein Sachverständiger zur Erledigung eines Privatauftrags gesucht wird, ist auch wieder der Weg über die zuständige Bestellungsbehörde (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) empfehlenswert. Die Gelben Seiten in den Branchenfernsprechbüchern oder Angebote im Internet vermitteln zwar auch unter der Rubrik "Sachverständige" einen Überblick über die Sachverständigen des betreffenden Bezirks oder von Deutschland; sie bieten aber keine Gewähr für Vollständigkeit, weil die Aufnahme eines Sachverständigen in diese Verzeichnisse teilweise dem Zufallsprinzip unterliegt und teilweise auch von der Aufnahmewilligkeit eines Telefon- oder Internetkunden abhängig ist, der als Sachverständiger dafür zahlen muss, wenn er in die Gelben Seiten oder ins Internet aufgenommen werden möchte. Außerdem kann der Suchende dem Branchenfernsprechbuch nicht entnehmen, ob der darin verzeichnete Sachverständige öffentlich bestellt ist oder nicht und für welches Sachgebiet er kompetent ist, weil diese Zusatzinformationen in vielen Fällen - aus welchen Gründen auch immer - nicht gegeben werden. Mithin sollte sich der suchende Verbraucher, Rechtsanwalt oder Unternehmer an die nächste Kammer wenden, die ihm auch dann weiterhelfen kann, wenn sich in ihrem

eigenen Kammerbezirk der gesuchte Sachverständige nicht finden lässt. Im Gegensatz zur gerichtlichen Beauftragung eines Sachverständigen muss beim Privatauftrag mit dem Sachverständigen ein Vertrag geschlossen werden. Nach Auffassung des BGH finden dabei die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung. Die beiden Vertragsparteien sollten in einem solchen Vertrag, der nicht schriftlich geschlossen sein muss, wegen der Beweislage bei späteren Streitigkeiten aber dennoch schriftlich geschlossen werden sollte, mindestens folgende Punkte regeln: präzise Beschreibung der Aufgabenstellung; Zweck des Gutachtens (z.B. zur Vorlage bei der Versicherung, zum Zwecke der Erbaueinandersetzung, zum Zwecke des Ankaufs oder Verkaufs);

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (z.B. Erteilung von Auskünften, Überlassung von Unterlagen); Pflichten des Sachverständigen; Urheberrecht am Gutachten; Haftung, Haftungsbeschränkung; Umfang und Höhe des Honorars.

Auch bei Privatauftrag sollte auf keinen Fall ein Sachverständiger beauftragt werden, mit dem der Auftraggeber verwandt ist, befreundet ist oder in ständigen Geschäftsbeziehungen steht. Ein so zustande gekommenes Gutachten ist immer angreifbar, auch wenn es fachlich noch so gut begründet sein mag und ein richtiges Ergebnis enthält. Immerhin soll das Gutachten in der Regel dem Auftraggeber zur Abwehr oder zur Geltendmachung von Ansprüchen dienen, und deshalb muss bereits der Anschein eines Gefälligkeits- oder Parteigutachtens vermieden werden. Deshalb sollte auch der private Auftraggeber berücksichtigen, dass ein neutraler Sachverständiger auch ihm selbst gegenüber objektiv und unabhängig bleiben muss. Er darf ihm daher keine Unterlagen vorenthalten oder gar Weisungen erteilen, durch die die tatsächlichen Feststellungen verfälscht oder unvollständig werden, so dass die entsprechenden Schlussfolgerungen zwangsweise zu einem fehlerhaften Ergebnis führen.

### **Was kostet der Sachverständige?**

Die Beantwortung der Frage nach dem Umfang und der Höhe des Honorars eines Sachverständigen hängt davon ab, ob der Sachverständige vom Gericht oder von privater Seite mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird.

### **Gerichtsauftrag**

Wird der Sachverständige vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, findet ausschließlich das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) Anwendung. Es spielt dabei keine Rolle, ob der betreffende Sachverständige öffentlich bestellt ist, privat zertifiziert ist, amtlich anerkannt ist oder ohne jede staatliche Zulassung tätig wird. Ohne Bedeutung ist auch, ob der Sachverständige für seine berufliche Tätigkeit eine staatliche Gebührenordnung anwenden muss wie beispielsweise Architekten, Ingenieure, Steuerberater oder Ärzte. Sobald auf der Auftraggeberseite das Gericht oder die Staatsanwaltschaft steht, muss ein Sachverständiger seine Rechnung nach den Vorgaben des JVEG erstellen. Die Entschädigung eines Sachverständigen nach dem JVEG richtet sich nach der Zeit, die der Sachverständige für die Erledigung des konkreten Gutachtenauftrags benötigt hat. Dabei sind alle Zeitabschnitte zu berücksichtigen, die mit dem Gutachtenauftrag im Zusammenhang stehen, also auch das Durchlesen der Gerichtsakten, die Fahrt zur Ortsbesichtigung oder zur Terminwahrnehmung, die Durchführung der Ortsbesichtigung, die Einsichtnahme in Behördenakten und die Abfassung des Gutachtens. Sämtliche Arbeitsabschnitte werden mit demselben Stundensatz berechnet. Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem JVEG und beträgt z.Zt. zwischen 50,-- EUR und 95,-- EUR. Zur Ausfüllung dieses Rahmenstundensatzes sind folgende Kriterien maßgebend: Die erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, das Vorliegen besonderer Umstände und die Inanspruchnahme technischer Vorrichtungen. Leider gibt es keine mathematische Formel, mit deren Hilfe man auf Euro und Cent ausrechnen könnte, welcher Stundensatz im konkreten Einzelfall der einzig richtige wäre. Mithin wird meist über den Daumen gepeilt, oder man orientiert sich an der Vor- und Ausbildung eines Sachverständigen. Letzteres führt dazu, dass akademische Berufe gegenüber den Nichtakademikern ungerechtfertigterweise bevorzugt werden.

Zusätzlich zu der Zeitentschädigung erhält der Sachverständige Auslagenersatz, der ebenfalls im JVEG geregelt ist. Dazu gehören u.a. der Ersatz der Kosten für Hilfskräfte, Fotos, Fotokopien, Reinschrift des Gutachtens, Benutzung der Bahn oder des eigenen Pkw, Abwesenheit vom Büro, Übernachtung, Porto, Telefon und Umsatzsteuer. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die Aufwendungen notwendig waren und die Kosten tatsächlich entstanden sind.

### **Privatauftrag**

Wird der Sachverständige von privater Seite (Verbraucher, Unternehmen, Rechtsanwalt) mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, muss der Auftraggeber bei Vertragsschluss Umfang und Höhe des Honorars mit dem Sachverständigen frei vereinbaren. Es gibt keine Gebührenordnung für alle Sachverständigen, die im außergerichtlichen Bereich tätig werden. Lediglich für einige Berufsgruppen gibt es für die private berufliche Tätigkeit eine staatliche Gebührenordnung, die naturgemäß auch für die Gutachtentätigkeit beachtet werden muss. Als Beispiel sei hier auf die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verwiesen, die in § 34 einen Gebührentatbestand für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken enthält.

Die Sachverständigen rechnen im privaten Bereich sehr unterschiedlich ab, soweit sie keine staatliche Gebührenordnung zu beachten brauchen. Es werden je nach Branche Stundensätze, streitwertabhängige Gesamtpauschalen oder Prozent- oder Promillesätze vom Wert des zu begutachtenden Gegenstandes vereinbart. Hinzu kommen noch Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder, Schreibkosten u.a.

Wird bei Vertragsschluss über das Honorar, aus welchen Gründen auch immer, keine Vereinbarung getroffen, gilt gem. § 632 BGB das übliche Honorar als vereinbart. Kann ein übliches Honorar nicht festgestellt werden, wird die Vergütung nach § 319 BGB festgesetzt.